

Abfallgebühren-Verordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Navis hat mit Beschluss vom 18.11.2014
auf Grund des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes,
LGBI. Nr. 36/1991, folgende Abfallgebührenverordnung erlassen:

§ 1

Arten der Gebühren

Die Gemeinde Navis hebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr ein.

§ 2

Entstehen der Gebührenpflicht

- 1) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
- 2) Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

§ 3

Grundgebühr

Bemessungsgrundlage sind die gemeldeten Personen (Hauptwohnsitze mit jährlichem Stichtag 01.04.) und die Behälterentleerung bei Gewerbebetrieben.

Die Grundgebühr beträgt jährlich

- 1) für Haushalte:
Pro Person 13,-- Euro (Basis 100%)
- 2) Für Gewerbebetriebe beträgt die Grundgebühr:
 - a) Bei Anschluss an die Kommunale Restmüll Sammlung

pro Entleerung 1100l Container	8,-- Euro
pro Entleerung 800l Container	8,-- Euro
pro Entleerung 240l Behälter	6,-- Euro
pro Entleerung 110- 120l Behälter	6,-- Euro
pro Entleerung 30 m³ Container	180,-- Euro
 - b) Klein- und Mittelbetriebe die keine Restmüllbehälter verwenden:
bei unter 100m² Betriebsfläche wird eine Grundgebührenpauschale von 40,-- Euro pro Jahr vorgeschrieben.
bei über 100m² Betriebsfläche wird eine Grundgebührenpauschale von 80,-- Euro pro Jahr vorgeschrieben.
 - c) Schutzhütten und Almbetriebe mit Gastwirtschaft die keine Restmüllbehälter verwenden
wenn eine solche pro Jahr über eine Saison geöffnet hat 65,-- Euro
wenn eine solche pro Jahr über beide Saisons geöffnet hat 130,-- Euro

§ 4 Weitere Gebühr

Bemessungsgrundlage ist die vorgeschriebene Mindestmenge gemäß §§ 6 und 7 der Müllabfuhr-verordnung, sowie, für darüber hinausgehende Mengen folgende Gebühren:

- 1) Restmüll
 - a) Bei Restmüllsäcken 60 l = Euro 4,00/Sack
 - b) Bei Behälterentleerungen 1100 l = Euro 60,--/Entleerung
 - c) Bei Behälterentleerungen 800 l = Euro 45,--/Entleerung
 - d) Bei Behälterentleerungen 240 l = Euro 20,--/Entleerung
 - e) Bei Behälterentleerungen 110-120 l = Euro 10,--/Entleerung

Bei Absetzmulden und Großcontainer werden die tatsächlich anfallenden Kosten (Behältermiete, Transport und Entsorgung) verrechnet.

- 2) Biologisch verwertbarer Siedlungsabfall (Bioabfall)
 - a) Haushalte: 10 l Biosäcke Euro 0,-
 - b) Gastronomiesammlung: Verrechnung erfolgt direkt mit dem Unternehmen
Entsorgungs-
- 3) Sperrmüll, Altholz, Bauschutt, Altreifen, etc. werden am Abfallwirtschaftszentrum (AWZ) zu den vor Ort kundgemachten Tarifen in haushaltsüblichen Mengen übernommen.

§ 5 Vorschreibung, Änderungsstichtag

- 1) Die Gebührenvorschreibung für die Grundgebühr für Haushalte nach Personen und die Gebührenvorschreibung für die weitere Gebühr nach Restmüllsäcken erfolgt mit Fälligkeit zum 15.5. jeden Jahres. Die Gebührenvorschreibung für die Grundgebühr und weitere Gebühr bei den Behälterentleerungen erfolgt vierteljährlich im Nachhinein im jeweiligen Folgemonat.
- 2) Die Gebühr für Bioabfallsäcke und zusätzliche Müllsäcke ist bei deren Ausfolgung zu entrichten.
- 3) Die weitere Gebühr für Sperrmüll, Altholz, Bauschutt, ist jeweils vor Ort am AWZ zu entrichten.
- 4) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Tatsachen, die für das Entstehen, die Änderung oder die Einstellung der Grundgebühr von Bedeutung sind, binnen einer Woche nach Eintritt der maßgeblichen Tatsache der Gemeinde zu melden. Änderungen in der Bemessung der Grundgebühr werden mit dem Stichtag wirksam.

§ 6 Gebührensschuldner, Gesetzliches Pfandrecht

- 1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- 2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

- 3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 7
Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

§ 8
Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Abfallgebührenverordnung außer Kraft.

Kundgemacht am: 20.11.2014
Abzunehmen am: 05.12.2014
Abgenommen am: 09.12.2014

Der Bürgermeister

